

Abstimmungsordnung 88 zu Generalversammlungen des SAC

1. BESTIMMUNGEN ZUR GENERALVERSAMMLUNG

Für die Durchführung einer Generalversammlung gelten:

1. die in den Statuten des Vereins „Salzburger Aquanautic Club“ getroffenen Festlegungen
2. die nachfolgenden Bestimmungen:

2. EINBERUFUNG EINER GENERALVERSAMMLUNG

Außer der in den Statuten festgelegten Ankündigungen hat die Einladung zu einer Generalversammlung zu enthalten:

- das Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung
- Anträge des Vorstands im vollen Wortlaut
- nach Möglichkeit die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
- entsprechende Ankündigungen jener Vorstandsmitglieder, die für eine weitere Funktionsperiode nicht mehr zur Verfügung stehen.

3. RECHENSCHAFTSBERICHTE DER VORSTANDSMITGLIEDER

Nicht in der Einladung zur GV veröffentlichte Rechenschaftsberichte sind in mündlicher Form der Generalversammlung vorzulegen, bzw. in dieser zu ergänzen.

4. ANTRÄGE AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Anträge an die Generalversammlung können nur von Klubmitgliedern gestellt werden. Klubmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind nur jene, die ihren Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr (bei Neumitgliedern) zum Zeitpunkt der Antragstellung einbezahlt haben, oder denen von der Generalversammlung der Status des Ehrenmitglieds zuerkannt wurde.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin in schriftlicher Form bei Obmann/Obfrau eingebracht werden. Diese Bestimmung gilt auch für Wahlvorschläge in Funktionen des Vorstands oder der Rechnungsprüfer. Während der Generalversammlung können nur Anträge zum Bericht der Kassenprüfer und zu Rechenschaftsberichten des Vorstands, die gemäß Punkt 3 vorgelegt werden, sowie zu allen nicht schon in der Einladung nach Punkt 2 veröffentlichten Anträgen gestellt werden und die Anträge auf „Schluss der Debatte“ und „Abstimmung“. Das Recht auf Diskussion aller eingebrachten Anträge wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

5. KANDIDATEN FÜR FUNKTIONEN IN VORSTAND UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Kandidaten für Funktionen in Vorstand und Rechnungsprüfung sind:

- die Mitglieder des amtierenden Vorstands, soweit keine Verzichtserklärung vorliegt
- die amtierenden Rechnungsprüfer, soweit sie nicht bis 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich bei Obmann/Obfrau ihren Verzicht erklären
- Klubmitglieder, die entsprechend den Bestimmungen des Punkt 4 genannt werden
- Klubmitglieder, die der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit für jene Funktionen nominiert, für die bis 14 Tage vor der GV kein Wahlvorschlag eingelangt ist.

6. DIE WAHL IN FUNKTIONEN DES VORSTANDS UND DER RECHNUNGSPRÜFUNG

Zu Beginn des Wahlvorgangs ist eine Abstimmung darüber durchzuführen, ob die Wahl öffentlich durch Handaufheben, oder geheim mittels Stimmzettel durchgeführt wird. Die Wahl in Funktionen des Vorstands wird vom 1. Rechnungsprüfer, in seiner Verhinderung vom 2. Rechnungsprüfer geleitet, jene in die Funktion der Rechnungsprüfung vom neu gewählten Obmann, in seiner Verhinderung vom Kassier. Über die Funktionen wird in der Reihenfolge: Obmann/Obfrau-SchriftführerIn-KassierIn-Materialwart-1. Weiteres Vorstandsmitglied (sportlicher Leiter)-2. Weiteres Vorstandsmitglied (Redakteur)- 1. Rechnungsprüfer-2. Rechnungsprüfer abgestimmt. Ist ein Kandidat für mehrere Funktionen genannt, gilt er für die Funktion, in die er zuerst gewählt wird, als bestellt. Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, gilt der in Abstimmung Nächstplatzierte als gewählt.